Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 6010.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1864., betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. will Ich zu der Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort und dem Hafen und der Trajektanstalt daselbst hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden.

Dieser Mein Erlaß ist seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 14. August 1864.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6011.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Aktienkapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft beschlossen worden ist, ihr Unternehmen auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort auszudehnen, zu diesem Behuf, sowie zur Ausführung mehrerer anderen ihr bereits konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen ihr bisheriges Stamm-Aktienkapital Littr. A. von 13 Millionen Thalern auf 20 Millionen Thaler zu erhöhen und demgemäß ihren Statuten den anliegenden Nachtrag einzuverbleiben, wollen Wir zu diesen Beschlüssen unter Bestätigung des Nachtrages Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die beiden oben namentlich aufgeführten neuen Eisenbahn-Unternehmungen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung ist nebst dem Statuten-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag
zu den
Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft wird für Rechnung des Stamm-Aktienkapitals Litt. A. auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Barmen-Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie von

von Styrum nach Ruhrort unter der Bedingung der Gewährung der aus Staats- resp. Kommunalmitteln zugesagten Beihülfe ausgedehnt.

§. 2.

Auf diese neuen Unternehmungen finden sämmtliche Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, insbesondere der am 23. August 1850. abgeschlossene, durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1850. bestätigte Betriebsüberlassungs-Vertrag, sowie §. 9. des bezüglich der Ruhr-Sieg Eisenbahn durch das Gesetz vom 30. April 1856. genehmigten Staatsvertrages Anwendung.

§. 3.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft gestattet auch auf den neuen Bahnstrecken die Anlage eines Staatstelegraphen unentgeltlich und unter den für die übrigen Strecken des Bergisch-Märkischen Eisenbahnnetzes festgesetzten Bedingungen. Desgleichen finden die, über die Beförderung von Militairpersonen und Effekten zu ermäßigten Preisen, sowie über den unentgeltlichen Transport der Königlichen Postwagen, der dieselben begleitenden Postkondukteure und des Expeditionspersonals für die Bergisch-Märkische Bahn festgesetzten Bestimmungen auch auf die neuen Bahnstrecken Anwendung.

§. 4.

Behufs Ausführung der im §. 1. bezeichneten Unternehmungen und Behufs theilweisen Beschaffung der Geldmittel, welche für den an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft bereits konzessionirten Bau der Bahnlinien von Unna nach Hamm und von Haan nach Cöln, sowie für die Erwerbung der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher und der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn in Gemäßheit des mit dem Staate abgeschlossenen Vertrages vom 7. Mai 1864. erforderlich sind, erhöht die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ihr bisheriges Stamm-Aktienkapital Litt. A. von dreizehn Millionen Thalern auf zwanzig Millionen durch Ausgabe von siebenzigtausend stempelfreien Bergisch-Märkischen Stammaktien (Litt. A.) à 100 Thaler im Gesammtbetrage von sieben Millionen, welche mit den bisher emittirten Privat-Stammaktien Litt. A. völlig gleiche Rechte — namentlich dieselbe Dividende — genießen, und allen Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts und dessen Nachträgen unterliegen sollen. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern von der Königlichen Eisenbahndirektion vollzogen und im Uebrigen in gleicher Form mit den bisher emittirten Aktien ausgefertigt.

§. 5.

Die Verwerthung der demgemäß zu kreirenden Aktien erfolgt nach Maaßgabe des eintretenden Geldbedürfnisses.

Die Normirung der speziellen Modalitäten der Versilberung, insbesondere die Beschlußnahme, mit welchen Beträgen die Emittirung auf mehrere Jahre zu vertheilen, bleibt der Königlichen Eisenbahndirektion und der Deputation der Ak-

Aktionaire, vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums, überlassen.

§. 6.

Die Vertheilung des neu zu emittirenden Stamm-Aktienkapitals auf die im §. 4. bezeichneten Unternehmungen erfolgt durch Beschluß der Gesellschafts-Deputation und Direktion, im Falle deren Meinungsverschiedenheit durch das Königliche Handelsministerium.

Insoweit die emittirten neuen Aktien für Neubauten verwerthet worden, erfolgt die Zahlung der bezüglichen Dividende bis zu dem auf die Eröffnung des Betriebes auf den einzelnen neuen Linien folgenden ersten Januar zu Lasten des Baufonds, welchem dagegen die Ueberschüsse aus dem Betriebe der neuen Strecken bis zum Schlusse des Jahres der Betriebseröffnung überwiesen werden.

(Nr. 6012.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der im Kreise Insterburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen, belegenen Straßen: 1) von Georgenburg, an der Insterburg-Skaisgirren-Tilsiter Staats-Chaussee über Neunischken und Seßlacken bis zur Ragniter Kreisgrenze in der Richtung auf Kraupischken; 2) von Strigehnen im Anschluß an die Straße zu 1. nach Pelleningken; 3) von Georgenburg über Zwion nach Groß-Berschkallen; 4) von Wiepeninken, an der Königsberg-Gumbinner Staats-Chaussee, in südlicher Richtung bis Obelischken; 5) von derselben Chaussee bei Norkitten in nördlicher Richtung über Siemohnen nach Saalau; 6) von Groß-Aulowöhnen, an der Insterburg-Skaisgirrener Staats-Chaussee nach Grünheide, dem Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Dezember 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6013.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Insterburg auf den Kreistagen vom 4. März 1863., 17. Februar und 12. Oktober 1864. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 134,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 134,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert vier und dreißig tausend Thalern, welche in Apoints zu 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1865. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des Kreises Insterburg

Littr. ..... № .....

über Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 4. März 1863., 17. Februar und 12. Oktober 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 134,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Insterburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 134,000 Thalern geschieht vom Jahre 1865. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1865. ab in dem Monate Juni jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in einer zu Gumbinnen und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Insterburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Insterburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Insterburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.................., den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Insterburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Insterburg

Littr. ..... № über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis ...... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Insterburg.

(Stempel.) ...., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Kreise Insterburg.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vor Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Insterburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Insterburger Kreises

Littr. ..... № ..... über 100 Thaler à fünf Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die fünf fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Insterburg, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

.............., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Kreise Insterburg.

(Nr. 6014.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneifen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straßen 1) von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, 2) von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneifen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ragnit das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6015.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Ragnit auf dem Kreistage vom 30. April 1864. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,200 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,200 Thalern, in Buchstaben: achtzig Tausend und zweihundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à 500	Thaler,
20,000	=	= 200	=
20,000	=	= 100	=
10,200	=	= 50	=
10,000	=	= 25	=
= 80,200	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1865. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Januar 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des Ragniter Kreises

Litt. ..... № .....

II. Serie

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 30. April 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 80,200 Thalern bekennt sich der kreisständische Finanzausschuß für den Chausseebau des Kreises Ragnit Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von 80,200 Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,200 Thalern geschieht vom Jahre 1865. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1865. ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in einer zu Gumbinnen und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der

der Kreis-Kommunalkasse in Ragnit, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Ragnit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ragnit gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ragnit, den ..ten .... 18..

Der kreisständische Finanz-Ausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins=Kupon

zu der

Kreis=Obligation des Kreises Ragnit

II. Serie,

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent
Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Ragnit.

Ragnit, den ..ten .... 18..

Der kreisständische Finanz=Ausschuß für den Chausseebau im Ragniter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis=Obligation des Kreises Ragnit

II. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Ragnit

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Ragnit, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Ragnit, den ..ten .... 18..

Der kreisständische Finanz=Ausschuß für den Chausseebau im Kreise Ragnit.

(Nr. 6016.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Aschersleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6017.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865., betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 20. Januar d. J. zu der von dem Besitzer der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem eigenen Etablissement

ment der Gußstahlfabrik und zum Anschluß derselben an den Bahnhof der Witten-Duisburger Eisenbahn zu Essen hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich bei Rückgabe des Situationsplanes, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Januar 1865.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6018.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865., betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 20. Januar d. J. will Ich zur Anlage einer schmalspurigen, ausschließlich für den Güterverkehr bestimmten Lokomotivbahn zwischen der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen im Landkreise Aachen und der Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn Meine landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung hierdurch ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das gedachte Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Januar 1865.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6019.)

(Nr. 6019.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Januar 1865. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Viersener Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen, sowie deren Statut vom 17. Dezember 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).